

Beschlussvorlage Nr. B-178/2017

Einreicher:
Dezernat 6/ASR

Gegenstand:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz
(Straßenreinigungssatzung - StrRS)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kleingartenbeirat	02.11.2017	nicht öffentlich			
Ortschaftsrat Mittelbach	06.11.2017	öffentlich			
Ortschaftsrat Grüna	06.11.2017	öffentlich			
Ortschaftsrat Kleinolbersdorf-Altenhain	06.11.2017	öffentlich			
Ortschaftsrat Einsiedel	28.11.2017	öffentlich			
Ortschaftsrat Euba	28.11.2017	öffentlich			
Ortschaftsrat Klaffenbach	28.11.2017	öffentlich			
Betriebsausschuss	29.11.2017	nicht öffentlich			
Ortschaftsrat Wittgensdorf	29.11.2017	öffentlich			
Ortschaftsrat Röhrsdorf	29.11.2017	öffentlich			
Stadtrat	06.12.2017	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung - StrRS) wie folgt:

**7. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz
(Straßenreinigungssatzung - StrRS) vom**

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 mit Beschluss-Nr. B-178/2017, die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) vom 16. November 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung - StrRS) vom 25. November 2016, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 2016, wie folgt zu ändern:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

1. Im Straßenverzeichnis sind folgende Positionen zu streichen:

Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt		Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten				
		von	bis	C	T	A/D	T	W
01285.1	Görrestraße	Reichenhainer Straße	Ende Stumpf	C	0,50			
01285.2	Görrestraße	Annaberger Straße	Ende Stumpf			D	0,50	
06232.0	Fraunhoferstraße	Reichenhainer Straße	Technologie-Campus	C	1,00			
01495.1	Reichenhainer Straße	Bernsbachplatz	Südring	C	2,00			
01495.2	Reichenhainer Straße	Südring	Erfenschlager Straße	C	1,00			
21210.3	Zwickauer Straße	Jagdschänkenstraße	Auffahrt Neefestraße	C	1,00			

2. Im Straßenverzeichnis sind folgende Positionen neu aufzunehmen:

Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt		Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten				
		von	bis	C	T	A/D	T	W
06232.0	Fraunhoferstraße	Reichenhainer Straße	Werner-Seelenbinder-Straße	C	2,00			
01285.0	Görresstraße	Reichenhainer Straße	Ende Stumpf	C	0,50			
87300.0	Querstraße (Mb.)	Hofer Straße	Mittelbacher Dorfstraße	C	0,25			
01495.1	Reichenhainer Straße	Bernsbachplatz	Fraunhoferstraße	C	2,00			
01495.2	Reichenhainer Straße	Fraunhoferstraße	Lutherstraße	C	1,00			
01495.3	Reichenhainer Straße	Lutherstraße	Südring	C	2,00			
01495.4	Reichenhainer Straße	Südring	Erfenschlager Straße	C	1,00			
	Verbindungsweg	Annaberger Straße	Reichenhainer Straße			D	0,50	
21210.3	Zwickauer Straße	Jagdschänkenstraße	Kreisverkehr Neefestraße	C	1,00			

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Begründung:

Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung – StrRS) ist das Straßenverzeichnis als gesonderte Anlage. Dieses Verzeichnis wird jährlich hinsichtlich seiner Aktualität überprüft und ggf. angepasst. Die Änderung des Straßenverzeichnisses erfolgt mittels Änderungssatzung und ist aus folgenden Gründen notwendig:

1. Änderungen/Präzisierungen ohne Auswirkungen auf den Reinigungsumfang

Infolge von Umbenennungen, fehlerhafter Schreibweise, Veränderungen bei der Abschnittsnummerierung bzw. zur genaueren Definition des Reinigungsabschnittes wurden Korrekturen vorgenommen, welche jedoch nicht zur Veränderung des Reinigungsumfanges führen.

alt neu	Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt		Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten					
			von	bis	C	T	A/D	T	W	
alt	01285.1	Görrestraße	Reichenhainer Straße	Ende Stumpf	C	0,50				
alt	01285.2	Görrestraße	Annaberger Straße	Ende Stumpf			D	0,50		
neu	01285.0	Görresstraße	Reichenhainer Straße	Ende Stumpf	C	0,50				
neu		Verbindungsweg	Annaberger Straße	Reichenhainer Straße			D	0,50		
alt	01495.2	Reichenhainer Straße	Südring	Erfenschlager Straße	C	1,00				
neu	01495.4	Reichenhainer Straße	Südring	Erfenschlager Straße	C	1,00				
alt	21210.3	Zwickauer Straße	Jagdschänkenstraße	Auffahrt Neefestraße	C	1,00				
neu	21210.3	Zwickauer Straße	Jagdschänkenstraße	Kreisverkehr Neefestraße	C	1,00				

2. Änderung/Präzisierung der gebührenfinanzierten Reinigung mit Auswirkungen auf den Reinigungsumfang, Änderung der Abschnittsbegrenzung infolge Neubau- bzw. –umgestaltung

alt neu	Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt		Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten					
			von	bis	C	T	A/D	T	W	
alt	01495.1	Reichenhainer Straße	Bernsbachplatz	Südring	C	2,00				
neu	01495.1	Reichenhainer Straße	Bernsbachplatz	Fraunhoferstraße	C	2,00				
neu	01495.2	Reichenhainer Straße	Fraunhoferstraße	Lutherstraße	C	1,00*				
neu	01495.3	Reichenhainer Straße	Lutherstraße	Südring	C	2,00				

* Verringerung der Reinigungshäufigkeit im verkehrsberuhigten Bereich (Es erfolgt die Anpassung der Reinigungsart und/oder -häufigkeit der gebührenfinanzierten Reinigung aufgrund baulicher Veränderungen/Umgestaltung entsprechend der zu erwartenden Verschmutzung und der daraus in Übereinstimmung mit der Vorgehensweise auf anderen vergleichbaren Straßen resultierenden notwendigen Reinigungshäufigkeit.)

3. Aufnahme gebührenfinanzierter Reinigung, Neubau der Straße

- a) Aufgrund Straßenneubau erforderlich werdende gebührenfinanzierte Reinigung. Die Häufigkeit entspricht der von vergleichbaren Hauptverbindungs- bzw. –erschließungsstraßen im Stadtgebiet.

alt neu	Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt		Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten					
			von	bis	C	T	A/D	T	W	
alt	06232.0	Fraunhoferstraße	Reichenhainer Straße	Technologie-Campus	C	1,00				
neu	06232.0	Fraunhoferstraße	Reichenhainer Straße	Werner-Seelenbinder-Straße	C	2,00				

- b) Aufgrund der Erschließungsfunktion verstärktes Verkehrsaufkommen mit einhergehendem höheren Verschmutzungsgrad. Die Häufigkeit entspricht der von vergleichbaren Erschließungsstraßen im Ortsteil.

alt neu	Straßen-Nr.	Reinigungsstraße ohne zugehörige Stichstraßen	Abschnitt		Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeiten				
			von	bis	C	T	A/D	T	W
alt	87300.0	Querstraße (Mb.)	Hofer Straße	Mittelbacher Dorfstraße					
neu	87300.0	Querstraße (Mb.)	Hofer Straße	Mittelbacher Dorfstraße	C	0,25			

Hinweis:

Aufgrund des aktuellen beklagenswerten Reinigungszustandes auf dem Straßenbegleitgrün im Stadtgebiet Chemnitz an dieser Stelle folgende Ausführungen:

Seit längerem bestehen bei den reinigungspflichtigen Grundstückseigentümern Unsicherheiten hinsichtlich der Reinigungspflicht auf mit Grün bewachsenen Flächen im öffentlichen Verkehrsraum. Die Grünflächen, welche durch das Grünflächenamt (= Verkehrsgrün + bepflanzte Baumscheiben) gepflegt werden, sind vom reinigungspflichtigen Anlieger lediglich von Unrat zu befreien. Andere mit Pflanzen bewachsene Areale im öffentlichen Verkehrsraum sind hingegen in der Regel keine gärtnerisch angelegten Flächen und fallen daher unter Wildwuchs, welcher vom Reinigungspflichtigen zu entfernen oder zumindest kurz zu halten ist.

Diese Einstufung ist vor Ort nicht ohne weiteres erkennbar, was dem Anlieger die Beurteilung des Umfangs seiner Pflicht erschwert, aber auch die Durchsetzung von Anliegerpflichten durch den ASR behindert.

Die Forderung, eine entsprechende Liste mit der Aufzählung gärtnerisch gestalteter Elemente der Straßenreinigungssatzung beizufügen, hält der ASR für zu unflexibel und aufgrund einer jeweils zur Anpassung erforderlichen Satzungsänderung nicht aktuell und eindeutig definierbar. Dies wiederum birgt die Gefahr der Unbestimmtheit und damit Nichtigkeit der Satzung. Insofern wird zurzeit aktiv an einer anderen Lösungsmöglichkeit gearbeitet. Bis zur Vorlage eines abschließenden Ergebnisses soll zur Bestimmung der Flächen des Verkehrsgrüns der Themenstadtplan unter www.chemnitz.de genutzt werden.